

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

6/SN-145/ME

Z1. 10.506/2-2/85

Datenschutz: Wissenschaft
und Statistik;Stellungnahme zum Entwurf
einer zweiten DSG-Novelle 1985Zu GZ 810.018/4-V/1a/85
vom 30.3.19851010 Wien, den 21. Mai 1985
Stubenring 1
Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780
Auskunft

Walla

Klappe 6481 Durchwahl

ENTWURF
29 GE/19.5.85

Datum: 24. MAI 1985

An Verteilt 24.5.85 Seite
das Bundeskanzleramt - VerfassungsdienstBallhausplatz 2
1010 Wien

Zum vorgelegten Entwurf einer zweiten Datenschutzgesetz-Novelle betreffend wissenschaftliche Forschung und Statistik nimmt das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz wie folgt Stellung:

1. Zu § 51 b. fällt auf, daß die Erläuterungen (siehe Seite 4, 2. Abs.) mit dem Inhalt des Gesetzes textes nicht übereinstimmen: Aus der Formulierung des § 51 b. läßt sich weder eindeutig ableiten, in welchen Fällen eine rechtliche Verpflichtung des Betroffenen zur Mitwirkung bei der Datenermittlung gegeben ist, noch werden jene Voraussetzungen geregelt, unter denen der in den Erläuterungen zitierte Widerruf einer Zustimmung möglich ist.
2. Anlaß zu Kritik gibt besonders die in § 51 c. Abs. 2 enthaltene Bestimmung, nach welcher die Datenschutzkommission (DSchK) unter bestimmten Voraussetzungen die Zulässigkeit der Ermittlung der Daten bei Dritten mit Bescheid feststellen kann. Nach der derzeitigen Rechtslage bedarf die Erlassung einer Betriebsordnung (und damit auch indirekt jeder Vertrag nach § 13 DSG) der vorherigen Zustimmung durch die DschK. Die

Praxis hat gezeigt, daß solche Verfahren viele Monate, in manchen Fällen sogar Jahre dauern. Es ist zu befürchten, daß die nunmehr durchzuführenden Feststellungsverfahren wegen des damit verbundenen Zeitaufwandes Wissenschaft und Forschung schwer behindern wird, weil bei 99 % aller Fälle "die Einholung der Zustimmung des Betroffenen ohne unverhältnismäßig großen Aufwand (?) nicht möglich ist". Dazu kommt noch, daß der Ermittlungswerber scheinbar keinen Rechtsanspruch auf Durchführung eines Feststellungsverfahrens hat ("..... kann die DSchK die Zulässigkeit mit Bescheid feststellen" - § 51 c. Abs. 2). Hier müßte richtigerweise die Kann - durch eine Ist-Bestimmung ersetzt werden ("Darüber hinaus hat die Datenschutzkommission"). Auf Zulässigkeit wäre jedenfalls zu erkennen, wenn die Voraussetzungen der Zi. 1 - 4 gegeben sind, wobei die unbestimmten Gesetzesbegriffe, insbes. der Zi. 2 und 4 eher problematisch sind: wie soll z.B. beurteilt werden, ob die Einholung der Zustimmung des Betroffenen "ohne unverhältnismäßig großen Aufwand" möglich wäre oder nicht?

Durch eine ergänzende Bestimmung zu § 51 c Abs. 2 sollte außerdem festgelegt werden, daß nach dem Ablauf einer bestimmten Frist nach Antragstellung die Zustimmung der Datenschutzkommission angenommen werden kann.

Es muß angenommen werden, daß hinsichtlich des Verfahrens vor der Datenschutzkommission die Verwaltungsverfahrensgesetze, insbesondere das AVG, gelten. Dazu finden sich weder im Entwurfs-Text noch in den Erläuterungen irgendwelche Hinweise. Danach wäre die DSchK verpflichtet, einen Bescheid spätestens sechs Monate nach Einlangen des (Parteien-)Antrages zu erlassen. Auch wären gegen einen erlassenen Bescheid Rechtsmittel zulässig.

Bem

Präsidium des Nationalrates

in WIEN I.

Parlament

Für den Bundesminister:

B a r t o s e k

mit Bezugnahme auf das Rundschreiben des Landeskonskretariates vom 21. November 1981, Al. 24/108-1a/1981, zur gefülligen Konstituierung.

20 Fichenkopien der obigen Stellungnahme liegen bei.

Für den Bundesminister:

B a r t o s e k

**Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:**

